

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/012/19

öffentlich

Neuabschluss des Konzessionsvertrages für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode in der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 07.02.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.03.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.03.2019	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
19.03.2019	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der WES QLB	Vorberatung
21.03.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der WES QLB	Vorberatung
27.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
11.04.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, den als Anlage beigefügten Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode in der Welterbestadt Quedlinburg mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Stadtwerke Quedlinburg GmbH abzuschließen.

Erarbeitet durch:	Löw, Sven	07.02.2019 gez. Löw
Erforderliche Mitzeichnungen:	Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Tourismus 0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernrode 1 Finanzen und Bildung 3.4 Bauverwaltung Ortsbürgermeister Bad Suderode Ortsbürgermeister Stadt Gernrode	07.02.19 gez. H. Rode gez. Voigt 11.2.19 13.2.19 gez. i.V. Walter 07.02.2019 gez. Löw 11.02.2019 gez. i.V. Adler 11.02.2019 gez. M. Kaßebaum
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. Th. Malnati 13-2-2019
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i.V. W. Scheller 13/02/19

Sachverhalt:

Am 21.12.2017 hat die Welterbestadt Quedlinburg das Auslaufen der Stromkonzessionsverträge für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Stromkonzessionsverfahrens hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 03.05.2018 Auswahlkriterien und deren Gewichtung als Grundlage für die Vergabe der Konzession beschlossen.

Mit einem 1. Verfahrensbrief wurden die Interessenten aufgefordert, unverbindliche (indikative) Angebote für das Konzessionsverfahren Strom abzugeben. In diesem Verfahrensbrief wurden den Interessenten auch die Auswahlkriterien bekannt gegeben sowie ein Entwurf eines Stromkonzessionsvertrages zugesandt. Die Bieter wurden aufgefordert, auf der Grundlage dieses konkreten Vertragstextes ein schriftliches Konzessionsvertragsangebot vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 hat die envia Mitteldeutsche Energie AG ihre Interessenbekundung zurückgezogen und mitgeteilt, nicht mehr am Konzessionsverfahren teilnehmen zu wollen. Einziger Bewerber war also ab diesem Zeitpunkt die Stadtwerke Quedlinburg GmbH.

Ein formalisiertes Auswahlverfahren unter Verwendung der Auswahlkriterien war daher nicht mehr notwendig.

Nach Aufforderung der Welterbestadt Quedlinburg hat die Stadtwerke Quedlinburg GmbH sodann ihre Eignung für den Stromnetzbetrieb durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachgewiesen. Zweifel an der Eignung der Stadtwerke Quedlinburg GmbH bestehen hiernach nicht. Aus den von der Stadtwerke Quedlinburg GmbH beigebrachten Daten und Belegen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht für den Betrieb des Stromverteilnetzes in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode geeignet wäre.

Unter Einbindung der zuständigen Fachbereiche der Welterbestadt Quedlinburg wurde im weiteren Verlauf der von der Welterbestadt Quedlinburg erstellte Stromkonzessionsvertrag mit der Stadtwerke Quedlinburg GmbH verhandelt.

Nach dem hier vorliegenden endverhandelten Stromkonzessionsvertrag verpflichtet sich die Stadtwerke Quedlinburg GmbH zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Konzessionsabgabe und hat somit auch die Mindestanforderung der Welterbestadt Quedlinburg erfüllt.

Auch im Übrigen handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung um einen kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag, der über die bisherigen Regelungen der abgelaufenen Stromkonzessionsverträge erheblich hinausgeht und die Interessen der Stadt umsetzt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen den Abschluss des vorliegenden Stromkonzessionsvertrages sprechen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst 5.3.1.101.451100 EUR ca. 2.600.000 für die Laufzeit von 20 Jahren	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

- I. Konzessionsvertrag
- II. Anlage 1 Übersichtskarte Konzessionsgebiet
- III. Anlage 2 Höhe der Konzessionsabgabe
- IV. Anlage 3 Vereinbarung über die Durchführung von Schiedsgutachten